



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

57/2018

Mitteilungsblatt / Bulletin

27. Dezember 2018

Satzung

nach § 18 a Absatz 5 BerlHG

(Sozialfonds-Satzung)

der Studierendenschaft

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vom 12.11.2018

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Satzung
nach § 18 a Absatz 5 BerlHG
(Sozialfonds-Satzung)
der Studierendenschaft
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.11.2018¹**

Auf Grund von § 18 a Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) hat das Studierendenparlament folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Gegenstand
- § 2 Antragsberechtigte
- § 3 Vergabekriterien
- § 4 Antragsunterlagen
- § 5 Antragsfristen
- § 6 Bewilligungszeitraum
- § 7 Antragsbearbeitung
- § 8 Änderung / Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹ Bestätigt von der Hochschulleitung der HWR Berlin.

§ 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. Er speist sich aus den in der Beitragsordnung der Studierendenschaft dafür vorgesehenen Mitteln und den Zinserträgen aus den nach § 18a Abs. 4 BerlHG eingezogenen Beiträgen. Nicht verbrauchte Mittel werden dem Fonds wieder zugeführt.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket- Satzung) bzw. nach § 1 Abs. 4 Vertrag VBB Semesterticket, von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. Eine rechtliche Verpflichtung der Studierendenschaft, einem solchen Antrag zu entsprechen, besteht nicht. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen sind freiwillig und erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der der Studierendenschaft im Fonds nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch der Antragsberechtigten auf Leistung nach Satz 1 besteht nicht.

(3) Der Zuschuss wird für jeweils ein Semester gewährt.

§ 2 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Absatz 3 ihnen das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert, ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 4 und 5 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.

(2) Studierende, die während oder noch vor dem beantragten Zuschussesemester exmatrikuliert werden oder ihren studentischen Status an der HWR Berlin verlieren, müssen den bewilligten Zuschussbetrag anteilig für die noch nicht angebrochenen Monate, in denen sie keine Studentin oder kein Student der HWR Berlin mehr waren, zurückzahlen. Dieser Sachverhalt muss dem Semesterticketbüro unverzüglich angezeigt werden und die rückzuzahlende Zuschusssumme unverzüglich auf dem Konto des Semesterticketbüros gebucht werden. Sollte die Rückzahlung nicht erfolgen oder der Verlust des studentischen Status nicht satzungsgemäß angezeigt werden, können auch rechtliche Schritte eingeleitet werden.

(3) Als besondere Härten gelten insbesondere:

1. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche innerhalb der letzten sechs Monate bis zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht, soweit es in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist und wenigstens drei Monate dauerte,
2. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis für nichtselbständige Tätigkeiten,
3. eine Differenz, die aus dem Einkommen im Sinne von Abs. 5 und Bedarf im Sinne von Abs. 4, die den Bedarf nach Abs. 4 mindestens in den ersten oder letzten drei Monaten des Berechnungszeitraumes um 35 von Hundert unterschreitet,
4. Kosten für notwendige medizinische oder psychologische Versorgung innerhalb der letzten sechs Monate bis zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250,00 Euro überschreiten,
5. Schwangerschaft ab der 12. Woche,

6. das Zusammenleben mit mindestens einem minderjährigen Kind,
 - a) wenn man allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt,
 - b) oder die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt für mindestens ein minderjähriges Kind,
7. Studierende, die oder deren Kind oder Kinder einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) haben,
8. wenn man alleine für die Pflege eines kranken, genesenden oder behinderten Menschen sorgt oder diesem Unterhalt leistet,
9. Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII oder
10. im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.

(4) Der monatliche Bedarf für Studierende regelt sich nach §13 Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Zusätzlich werden angerechnet:

1. die Kosten der Unterkunft nach § 13 Abs. 2 BAföG,
2. für jedes Kind ein zusätzlicher Betrag nach § 14b BAföG,
3. der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gezahlte monatliche Beitrag für die studentische Krankenversicherung nach § 13a BAföG,
4. ein Mehrbedarf von 60€, wenn eine Härte nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 nachgewiesen ist,
5. ein Mehrbedarf von 50 vom Hundert des Grundbedarfs, wenn eine Härte nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 nachgewiesen ist.

(5) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören in der Regel Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit, Unterhalts- und Zuschusszahlungen, Zins- und Dividendeneinkünfte, Stipendien, Kindergeld, Leistungen nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Wohngeldgesetz (WoGG), Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Sozialgesetzbuch (SGB) und Renten. Zusätzlich angerechnet wird ein Bedarf für Schulden, deren Tilgung im Berechnungszeitraum fällig ist oder wird.

(6) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Von ihm sind abzusetzen: ein Grundfreibetrag gemäß § 29 BAföG, eine selbst genutzte Immobilie.

§ 3 Vergabekriterien

Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Abs. 3 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket in Höhe der Differenz von Einkommen und Vermögen zum Bedarfssatz.

§ 4 Antragsunterlagen

(1) Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten.

(2) Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5 Antragsfristen

(1) Der Antrag kann frühestens gestellt werden mit Beginn des Semesters, das dem Semester vorangeht, für den der Zuschuss beantragt wird.

(2) Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens bis zum Ende des vorangegangenen Semesters für das Semester, für das der Zuschuss beantragt wird, für Studierende, die sich zurückmelden, oder spätestens bis zwei Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die sich immatrikulieren, beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die Studierenden können nachweisen, dass sie die Gründe für die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten haben.

§ 6 Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen die Studierenden bereits von der Hochschule aufgefordert wurden. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 7 Antragsbearbeitung

(1) Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschuss ist der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Er kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung dieser Aufgabe abschließen oder die Studierendenschaft oder Hochschulverwaltung einer anderen Hochschule, das Studierendenwerk Berlin oder eine andere öffentliche Verwaltung mit dieser Aufgabe betrauen. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis ist den Studierenden schriftlich durch Bescheid mitzuteilen. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Sobald die Semesterticketbeiträge von der HWR Berlin an den AStA überwiesen sind, ist die Überweisung des Zuschussbetrages an die Studierenden zu veranlassen.

§ 8 Änderung / Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Änderung der Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG der Studierendenschaft (Sozialfonds-Satzung) bedarf einer einfachen Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die „Satzung nach § 18 a Absatz 5 BerlHG (Sozialfonds-Satzung) der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18.10.2007, geändert am 25.01.2018“, außer Kraft.